

**Wahlbekanntmachung
der Stadt Jüchen für die Stichwahl zur Landrätin bzw. zum Landrat sowie zum
Bürgermeister am
28. September 2025**

1. Am 28. September findet die Stichwahl zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen statt. Es handelt sich um verbundene Wahlen. Im Stadtgebiet Jüchen finden folgende Wahlen statt:

Stichwahl der Landrätin bzw. des Landrates des Rhein-Kreis Neuss
Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Jüchen

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Das Stadtgebiet Jüchen ist in 19 Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbezirke 0061 und 0181 sind in jeweils zwei Stimmbezirke (0061 und 0062 bzw. 0181 und 0182) eingeteilt.

Für die Stichwahl der Landrätin bzw. des Landrates ist das Kreisgebiet in 33 Wahlbezirke eingeteilt. Die Kreiswahlbezirke 21 bis 23 erstrecken sich auf das Stadtgebiet Jüchen.

Der Kreiswahlbezirk 21 umfasst die Stadtwahlbezirke:

- 0011, 0021, 0041, 0141, 0191

Der Kreiswahlbezirk 22 umfasst die Stadtwahlbezirke:

- 0031, 0051 bis 0131

Der Kreiswahlbezirk 23 umfasst die Stadtwahlbezirke:

- 0151 bis 0181

In den vom 04. August 2025 bis zum 24. August 2025 versendeten Wahlbenachrichtigungen sind

- der Stimmbezirk und
- der Wahlraum

angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die nachfolgende Übersicht gibt zusätzlich einen Überblick über die barrierefreien/nicht barrierefreien Wahlräume.

Stimmbezirk Nummer	Bezeichnung des Wahlraums	Straße und Hausnummer, 41363 Jüchen	Barrierefrei
0011	Gymnasium Jüchen	Stadionstraße 75	Ja
0021	Bauhof der Stadt Jüchen	Wilhelmstraße 40	Ja
0031	Gymnasium Jüchen	Stadionstraße 75	Ja
0041	Firma AZ Gerresheim	Odenkirchener Straße 60	Nein
0051	Peter Giesen Halle	Garzweiler Allee 15	Ja
0061	Feuerwehrgerätehaus Waat	Waat 44	Ja
0062	Kita Kelzenberg	Keltenstraße 6 e	Ja
0071	Gesamtschule Hochneukirch	Mühlstraße 19	Ja
0081	Firma Prahl GmbH	Hackhausen 80	Ja
0091	Bürgerhaus Holz	Von-Werth-Straße 30	Ja
0101	Gesamtschule Hochneukirch	Mühlstraße 19	Ja
0111	Kita Hochneukirch	Weststraße 24	Ja
0121	GGS Hochneukirch/Otzenrath	Jahnstraße 15	Ja
0131	Kita Priesterath	Priesterath 38 a	Ja
0141	GGS Gierath	Schulstraße 69 a	Ja
0151	GGS Gierath	Schulstraße 69 a	Ja
0161	Martinus Treff Bedburdyck	Grevenbroicher Straße 32	Ja
0171	GGS Bedburdyck/Stessen	Bachstraße 29	Ja
0181	Bürgerhaus Aldenhoven	Schlossstraße 56	Ja
0182	Nikolauskloster	Nikolauskloster	Ja
0191	Jugendheim Neuenhoven	Wilhelm-Wallenborn-Straße 5	Nein

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der Gesamtschule Jüchen, Stadionstraße 77, 41363 Jüchen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass**, Unionsbürger einen gültigen **Identitätsausweis** - oder ihren **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereithalten werden.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wahlberechtigte hat für die Stichwahl zur Landrätin bzw. zum Landrat und zur Stichwahl zum Bürgermeister jeweils eine Stimme.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- für die Landratswahl, grünlicher Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- für die Bürgermeisterwahl, weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die rechten oberen Ecken der Stimmzettel sind abgeschnitten und sie sind am unteren Seitenrand unterschiedlich gelocht. Dies dient ausschließlich der Erkennbarkeit der unterschiedlichen Stimmzettel für blinde und sehbehinderte Menschen.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 25 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes).

5. Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahl haben, können an der Wahl in dem Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks teilnehmen.

Sollte der für den Wahlberechtigten zutreffende Wahlraum nicht barrierefrei sein, so kann jeder beliebige Wahlraum innerhalb der Stadt Jüchen aufgesucht werden. In diesen Fällen ist ein Wahlschein beim Wahlamt der Stadt Jüchen bis spätestens 26.09.2025, 15:00 Uhr, zu beantragen.

Es ist auch Briefwahl möglich.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde jeweils einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag für die Wahlen beschaffen und den entsprechenden Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an das Wahlamt der Stadt Jüchen, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen übersenden, dass er dort für die **Kommunalwahlen spätestens am Wahltag um 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr beim Wahlamt der Stadt Jüchen, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen, Untergeschoss UG 07 abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldbuße bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Jüchen, den 18.09.2025

Ingo Breuch
Stv. Wahlleiter